

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

der Stadt Wetter(Ruhr)

- vertreten durch den Bürgermeister Frank Hasenberg –

und

der Stadt Schwelm

- vertreten durch die Bürgermeisterin Gabriele Grollmann –

zur Übernahme von Vergabeverfahren der Stadt Schwelm durch die „Zentrale Vergabestelle“ der Stadt Wetter (Ruhr)

Gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können sich einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen und ein optimierter Personaleinsatz führen zu einer wirtschaftlicheren Aufgabenwahrnehmung. Die Parteien sind sich daher einig, dass die Aufgaben der Stadt Schwelm im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der Zentralen Vergabestelle der Stadt Wetter (Ruhr) übernommen werden. Diese Regelung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich der Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW.

Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Wetter (Ruhr) übernimmt durch ihre Zentrale Vergabestelle federführend die in § 3 beschriebenen Aufgaben der Stadt Schwelm im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Parteien sind sich einig, dass die Zentrale Vergabestelle auch den ausgegliederten Aufgabenbereich der Technischen Betriebe Schwelm übernimmt. Einzelheiten hierzu werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Die Stadt Wetter (Ruhr) übernimmt die organisatorische Durchführung der Aufgabe und entscheidet, welche Dienstkräfte mit der Aufgabenerfüllung betraut werden und über die einzusetzenden Sachmittel.

§ 2 Aufbau der Zentralen Vergabestelle und Zusammenarbeit

Sitz der Zentralen Vergabestelle ist bei der Stadt Wetter (Ruhr).

Der Personalbedarf der Zentralen Vergabestelle wird auf 4,1 Stellen festgesetzt, davon entfällt ein Stellenanteil von 0,1 für Leitungsaufgaben.

Es werden 3 Stellen im gehobenen Dienst bis max. Entgeltgruppe 11 bzw. Besoldungsgruppe A 11 sowie 1 Stelle im mittleren Dienst bis max. Entgeltgruppe 9 A bzw. Besoldungsgruppe 9 eingerichtet. Die Leitungsaufgaben sind dem höheren Dienst, derzeit Entgeltgruppe E 13 bzw. A13 zugeordnet.

Die Stadt Schwelm stellt alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und schafft im Benehmen mit der Zentralen Vergabestelle die organisatorischen und technischen Voraussetzungen, insbesondere für eine digitale Datenübermittlung in den entsprechend benötigten Datei-Formaten.

Die Stadt Schwelm wird die Vorgaben des bei der Stadt Wetter (Ruhr) praktizierten Vergabeverfahrens übernehmen, einschließlich der Dienstanweisung Vergabe. Abweichungen sind gesondert zu regeln.

Die Durchführung der Vergaben erfolgt im Auftrag und im Namen der beauftragenden Kommune und wird grundsätzlich am Sitz der Zentralen Vergabestelle durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Aufgabe auch vor Ort bei der beauftragenden Kommune erfolgen.

Zukünftig notwendige organisatorische, technische und personelle Veränderungen werden im Rahmen einer Ausführungsvereinbarung geregelt.

In Zweifelsfällen ist das Benehmen zwischen den Parteien herzustellen.

§ 3 Aufgabenumfang

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Wetter (Ruhr) übernimmt für die Stadt Schwelm die Durchführung aller förmlichen öffentlichen und beschränkten Vergabeverfahren u. a. nach GWB, VgV, VOB/A, UVgO, TVgG-NRW.

Hierzu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- Strategische Angelegenheiten des Vergabewesens (u. a. Gestaltung von Dienstanweisungen / Verfügungen, Regeln der Beziehung zwischen Bedarfs- und Vergabestelle, Einkaufsstrategien)
- Beratung und Information zu rechtlichen und formellen Anforderungen im Vergabeverfahren (z. B. Fristen, Verfahrensarten, Vergabegrenzen)
- Formale Prüfung der vorgelegten Verdingungsunterlagen

- Veröffentlichung der Ausschreibung in den Vergabeportalen
- Zusammenstellung und Versand der Verdingungsunterlagen
- Koordinierung der Bieteranfragen
- Entgegennahme der Angebote und Durchführung der Submission
- Formale und rechnerische Prüfung der Angebote sowie Dokumentation des Ausschreibungsergebnisses und Erstellung eines Preisspiegels
- Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
- Anbieterprüfung
- Bieterabsagen
- Aufhebung von Vergabeverfahren nach Rücksprache mit der beschaffenden Organisationseinheit
- Führen einer Bieterdatenbank
- Unterstützung bei Leistungsstörungen (z. B. bei Architekten- und Ingenieurleistungen)

Hinsichtlich der Abwicklung der freihändigen Vergaben wird auf die entsprechende durch die Stadt Schwelm zu erlassende Dienstanweisung verwiesen.

§ 4 Terminplanung

Zu Beginn des Haushaltsjahres werden die zu diesem Zeitpunkt bereits geplanten Verfahren abgestimmt und in einem Rahmenterminplan für das jeweilige Jahr festgehalten. Verfahren, die erst im Laufe des Jahres entstehen, können terminplanunabhängig jederzeit an die Zentrale Vergabestelle gegeben werden, möglicherweise verlängert sich bei diesen Verfahren jedoch die Bearbeitungszeit.

Bei Problemstellungen sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

§ 5 Verschwiegenheit / Datenschutz

Die am Verfahren beteiligten Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, über Angelegenheiten die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.

Die allgemeinen dienst- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt.

Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Kostenerstattung / Abrechnung

Die Stadt Schwelm erstattet der Stadt Wetter (Ruhr) die hälftigen entstehenden tatsächlichen Personalkosten. Die Sachkostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der aktuellen KGSt-Durchschnittswerte. Der Kostenerstattungsanspruch beginnt mit dem Tag der Einstellung des benötigten Personals.

Die Stadt Schwelm erstattet der Stadt Wetter (Ruhr) zudem die Kosten der Personalauswahlverfahren für das zusätzlich benötigte Personal der Zentralen Vergabestelle.

Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres bis spätestens zum 15.02. des Folgejahres auf der Basis der tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 7 Haftung / Versicherungsschutz

Die Stadt Schwelm stellt die Stadt Wetter (Ruhr) von etwaigen Schadenersatzansprüchen frei. Für den Schadensfall erfolgt der Versicherungsschutz sowohl im Außen- als auch im Innenverhältnis über die Stadt Schwelm.

§ 8 Laufzeit / Kündigung / Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Die damit geregelte Zusammenarbeit kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jeder Partei ordentlich gekündigt werden; frühestens jedoch zum 31.12.2024.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Gleiches gilt, wenn diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.

§ 10 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 01.01.2019.

Wetter, den _____

Schwelm, den _____

Stadt Wetter (Ruhr)

Stadt Schwelm

Frank Hasenberg
(Bürgermeister)

Gabriele Grollmann
(Bürgermeisterin)

Genehmigung:

Diese Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 2 i. V. m. § 29 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Diese Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 2 i. V. m. § 29 GkG NRW hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Schwelm, den _____

Ennepe-Ruhr-Kreis
- Der Landrat -